

Asylrecht in Österreich und seine Auswirkungen

Das Asylgesetz erfuhr in den letzten zwei Jahren zwei gravierende Novellierungen. Die erste Novellierung des Asylrechts, welche im Mai 2004 in Kraft trat, brachte schon viele Verschärfungen und Erschwernisse für Flüchtlinge in Österreich. Am 7. Juli 2005 wurde jedoch im Parlament ein „Asyl- und Fremdenrechts-Paket“ verabschiedet, welches am 1.1.2006 in Kraft tritt und von div. NGO's heftig kritisiert wurde, und das nicht mit der europäischen Menschenrechtskonvention und der Genfer Flüchtlingskonvention konform ist. Einige wichtige Begriffe sollen nun zu Beginn erklärt werden.

Die Grundlage, auf der unser Asylgesetz beruht, ist die [Genfer Flüchtlingskonvention](#) (GFK), welche von den Vereinten Nationen 1951 verabschiedet wurde.

Die GFK regelt, wer ein Flüchtling ist und welche Rechte einem Flüchtling im Gastland zu gewähren sind. Ein Flüchtling im Sinn der Konvention ist nur, wer „begründete Furcht vor Verfolgung hat, aus ganz bestimmten Motiven, nämlich wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung



verfolgt wird; sich deshalb außerhalb des Landes seiner Staatsangehörigkeit befindet; und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder [wegen der Verfolgung] nicht mehr beanspruchen will“. Ist jemand nicht aus solchen Gründen geflüchtet, sondern vor Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder ist er von Todesstrafe bedroht, ist Österreich aufgrund der [Europäischen Menschenrechtskonvention](#) verpflichtet, Abschiebungsschutz zu gewähren, darf diese Person also nicht in ihr Heimatland zurückschicken, obwohl sie kein Flüchtling im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention ist. Das Asylgesetz in Österreich enthält nur Vorschriften, die das Verfahren betreffen.

Die neueste Novellierung des Asylgesetzes hat viele Nachteile und ist eine „Aktion scharf“ gegen Flüchtlinge und Migranten. So können Asylwerber während des Asylverfahrens nicht das Land verlassen und neuerdings können sie nicht einmal einen Bezirk nach der Antragstellung und dem bis zu zwanzig Tage dauernden Zulassungsverfahren verlassen. Dies hat zur Folge, dass es oft zu einem unüberwindbaren Hindernis wird, einen Rechtsberater zu konsultieren, um über seine Rechte genau informiert zu werden. Es wird im Allgemeinen das Asylverfahren immer mehr verkompliziert und verlängert. Man führte etwa bei der ersten Novellierung 2004 die so genannten [Erstaufnahmestellen](#) (EASt.) ein, in denen Flüchtlinge zwangsvorgeführt werden und dabei durchsucht werden. Diese Vorführung erfolgt nach einer standardmäßigen Verhaftung durch die Exekutive. Alleine schon diese Behandlung kann bei den Betroffenen Erinnerungen an ihr Ursprungsland wecken und unerkannte Traumatisierungen verschärfen. Bei der

ersten Einvernahme befindet sich kein/e Dolmetscher/in und über das Asylrecht in Österreich werden Flüchtlinge nur unzureichend in Kenntnis gesetzt. Wird ein Aufenthaltverbot oder eine Ausweisung erteilt, so kann bei Nicht-Abschiebbarkeit der Asylwerber bis zu einem Jahr in einem Bezirk „gefangen“ gehalten werden. Außerdem wird ab 1.1.2006 von Asylwerbern eine Mitwirkungspflicht verlangt. Diese beinhaltet, dass Flüchtlinge Auskünfte über ihren Reiseweg geben, frühere Asylanträge anführen, ihre familiären Verhältnisse darlegen und Angaben über den Verbleib nicht mehr vorhandener Dokumente machen müssen. Gibt bei der Ersteinvernahme ein Asylwerber nicht alle Gründe für den Asylantrag an, dann kann er mit dem Neuerungsverbot in Konflikt geraten. Man stelle sich nun einen Flüchtling, der aus mindestens einem der genannten Gründe als Flüchtling gilt, kurz nach seiner Ankunft vor. Die Einreise nach Österreich findet meist unter menschenunwürdigsten Verhältnissen statt und auf alle Fälle laut Gesetz illegal (weil ein Pass benötigt wird, etc. ...). Die Betroffenen reisen oft stundenlang, z.B. in einem Kofferraum oder in „Hohlräumen“ von LKW's eng zusammengerollt, oft ohne die Möglichkeit, ihre Notdurft zu gegebener Zeit zu verrichten, sondern nur zu den vom Schlepper vorgegebenen Zeiten. Der Schlepper kassiert von den Flüchtlingen meist noch deren gesamtes Vermögen, so dass die Flüchtlinge vollkommen mittellos in Österreich ankommen. Vor der schrecklichen Reise in ein neues, ein anderes Land, von dem man sich erhofft, in diesem leben zu können und auch arbeiten zu dürfen, wird man z.B. gefoltert. Dass da Traumatisierungen höchst wahrscheinlich sind, kann man sich leicht vorstellen. Ist es allerdings „medizinisch verantwortbar“, dass Traumatisierte abgeschoben werden, dann können sie ab 1.1.2006 unter gewissen Umständen abgeschoben werden. Dabei muss auf ausreichende psychologische und medizinische Betreuung „Bedacht“ genommen werden. Welche Standards es bei den Behörden im Abschiebungsstaat gibt, wird nicht beachtet. Mit dem neuen Gesetzesbeschluss wird es nun auch ermöglicht Kinder und Jugendliche in Schubhaft zu nehmen. Dass dabei gleich vier Artikel der UNO Kinderrechtskonvention verletzt werden, welche seit 1993 in Österreich Gesetz ist, stört zwar das [UN-Flüchtlingshochkommissariat](#) (UNHCR=United Nations High



Commissioner for Refugees) aber nicht die Parteien, die dafür gestimmt haben (ÖVP, FPÖ, zum Großteil die SPÖ, Grüne haben sich der Stimme enthalten). UNHCR-Vertreter in Österreich Dr. Gottfried Köfner dazu: „... die Schubhaftregelungen für unbescholtene Asylwerber gehen eindeutig zu weit. Erstens in der Phase der Prüfung, ob nicht doch ein anderer Staat für den Asylantrag zuständig ist (Dublin-Verfahren), zweitens zum Teil auch während der Berufung.“ Fraglich ist bei der neuen Gesetzesregelung nur, was sie für Ziele hat. 2004 wurden von 24.676 Antragstellern laut UNHCR, nur 5208 Asyl gewährt. In den ersten acht Monaten dieses Jahres waren es minus 19,2 % im Vergleich zum gleichen Zeitraum des vorigen Jahres.

Eine Presseaussendung vom 13.10.2005 der [asylkoordination Österreich](#) über den kurzen Prozess bei der Abschiebung eines minderjährigen Afghanen Ahmad S. J., zeigt, wie hart auch in der Praxis durchgegriffen wird. „Wir sind sicher, daß hier nicht alles mit rechten Dingen zugegangen ist“, kritisiert die asylkoordination diese Abschiebung. Die asylkoordination Österreich berichtete weiter, dass schon wenige Tage, nachdem sich Ahmad S. J. beim Asylamt gemeldet habe, er in Schubhaft genommen wurde und trotz Haftbeschwerde in die Slowakei abgeschoben wurde. Die einzige Begründung sei gewesen, dass er sich von der EASt. Thalhall entfernt habe und in der EASt. Traiskirchen angetroffen worden war. In Thalhall gäbe es

allerdings keine spezielle Aufnahmestelle für minderjährige Asylsuchende. Eine EU-Aufnahmerichtlinie fordere dies jedoch. Ob ein gelindertes Mittel als Strafe ausgereicht hätte, sei laut asylkoordination Österreich nicht geprüft worden, obwohl das dem Fremdenrecht nach zu prüfen gewesen wäre. Ahmad wurde wenige Tage später nach der ersten Einvernahme in die Slowakei abgeschoben, trotzdem er vorgebracht hatte, dass er in der Slowakei nicht sicher sei und von der Polizei misshandelt worden war. Der geschilderte Fall zeigt, wie in der Praxis schon jetzt mit Flüchtlingen umgegangen wird und wie es dann nach dem 1.1.2006 aussehen wird, ist fraglich, aber man kann schon hier feststellen, dass es sicher nicht gerechter und einfacher für Flüchtlinge wird.

Will man Asyl in Österreich erhalten, dann muss man alle Gründe angeben, seinen Namen nennen und das in einer anderen Sprache, von der man bis vor kurzem nicht einmal wusste, dass diese existiert. Was wird man wohl machen? Man wird Dinge verwechseln, Schweißausbrüche haben und sich seiner selbst vielleicht nicht mehr sicher sein. Schon nach dem Aufgriff an der Grenze durch die Exekutive wird dem Betroffenen mitgeteilt, dass es besser wäre, wieder „zurückzugehen“, da die Chance auf Asyl sehr unwahrscheinlich ist. Aber wohin zurück, wenn es kein Zurück gibt? Keine Heimat! Ein zweites Mal wird dem Flüchtling dies, nach der ersten Einvernahme nahe gelegt. Wie dies bei der Ersteinvernahme abläuft, ist im Grunde genommen unklar. Eines ist allerdings klar, dass die Beamten der EASt keinerlei sprachliche oder juristische Kenntnisse brauchen. „Erfahrung im Führen von Einvernahmen“ genügt als Qualifikation. Auch mit der Schulung wird es nicht so genau genommen: Eine einmonatige Praxis im Bundesasylamt und eine Schulungswoche reichen. Dem Bundesasylamt ist der unabhängige [Bundesasylsenat](#) (UBAS) übergeordnet, dessen Mitglieder weisungsfrei sind. 2004 hat dieser sagenhafte 62,5 % der Urteile in zweiter Instanz wieder aufheben müssen. Ein Zeichen dafür, dass die Erstaufnahmestellen, die im Zuge der ersten Novellierung eingeführt wurden, das Verfahren sicher nicht beschleunigen.

Eine noch immer oft angewandte Methode für Industrieländer ist die der [Drittstaatsicherheit](#). Das bedeutet, dass wenn die Behörde der Ansicht ist, dass der



Asylwerber sich schon in einem sicheren Land befunden und dieses aber verlassen hat, sich die Behörde nicht mit den Fluchtgründen, sondern nur mit der Abschiebung beschäftigt.

Die Abschiebung erfolgt in der Praxis von Österreich immer in dasjenige Land, von dem aus der Flüchtling gekommen ist. Dieses Abkommen wird

[Schubabkommen](#) genannt. Über die Abschiebung kann

Berufung eingelegt werden und dann muss der Asylwerber in Österreich bleiben. Das Gute an der Drittstaatregelung ist, dass Österreich relativ strenge Voraussetzungen

im Abschiebungsland gewährleisten muss: Dem Asylwerber muss im Drittstaat ein Asylverfahren offen stehen; er muss während des Asylverfahrens im Drittstaat aufenthaltsberechtigt sein; es muss ein Abschiebungsschutz in den Herkunftsstaat bestehen und der Drittstaat muss die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet haben. Es ist wiederum sehr seltsam dies als Kriterium zu werten, da die Europäische Menschenrechtskonvention durch so genannte „Asyl- und Fremdenrechts-Pakete“ völlig außer Acht gelassen werden darf. Lehnt der Drittstaat die Abschiebung ab, dann muss das Asylverfahren in Österreich durchgeführt werden. Trotz aller dieser Regeln ist noch immer die Zeit des Asylverfahrens zu lange. Das ist ebenfalls ausschlaggebend für das persönliche Wohlbefinden vieler Asylwerber. Es ist zwar gestattet, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, doch dafür muss eine Arbeitsgenehmigung vorliegen. Aus Gründen des [Ausländerbeschäftigungsgesetzes](#) ist es für diese Menschen nicht möglich, einen Zugang zur Arbeitswelt zu bekommen. Die Folge ist, dass viele Asylwerber „illegal“ Geld verdienen, denn 180,- € an höchstmöglichem Zuschuss für einen Erwachsenen für Verpflegung bei individueller Unterkunft ist nicht gerade viel. Weiters regelt die so genannte [Grundversorgungsvereinbarung](#), dass ein Asylwerber ein Schutzbedürftiger ist und dieser demnach auch einen Anspruch auf 40,- € Taschengeld pro Monat hat. Wenn jemand von euch schon einmal versucht hat, mit 180,- € Essensgeld durchzukommen, dann weiß er was es nach zwei Wochen zum Abendessen gibt. Es ist nicht nur überlebenswichtig, dass Asylsuchende einer Erwerbstätigkeit legal nachgehen können, nein, es ist auch für die Psyche dieser Menschen äußerst notwendig. Da Asylverfahren immer länger dauern, bekommt die/der Betroffene oft Depressionen. Es ist gut verständlich warum, denn wenn man sich als Asylwerber seiner misslichen Lage bewusst wird, dann kann man gar nicht anders, als in Depressionen zu verfallen, zu trinken beginnen, ... Wird der Asylwerbende allerdings beim Arbeiten erwischt, dann gilt dies als Abschiebungsgrund. Was kann man also tun?

Einen kleinen Beitrag leistet man schon dadurch, dass man nicht das abwertende Wort „Asylant“, welches negativ besetzt ist, verwendet, sondern „Asylwerber“. So wie das Wort Asylant ist ebenso das Wort „Flüchtling“ negativ besetzt. 1990 war der Begriff „Flüchtling“ noch positiv besetzt, da man täglich das unter dem Krieg zusammenbrechende Jugoslawien beobachten konnte, und deswegen nahm man 100.000 Bosnier auf. Man kann sich des weiteren über die Standpunkte der jeweiligen Parteien zu diesem Thema informieren und dementsprechend dann handeln. Eine weitere Möglichkeit zu helfen, bilden die NGO's, wie z.B. das [Integrationshaus](#), wenn man diese Initiativen man soziales Engagement zeigen. Integration wird dort schon seit Jahren **GROß** geschrieben und so werden etwa psychologischen Betreuung oder zum sprachlichen Erwerb der Landessprache angeboten. Die Möglichkeit der ehrenamtlichen Mitarbeit besteht allerdings ebenso.

